

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

Datum

4. Juli 2024

Branchenspezifisches

A. Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung bei Reiseleistungen nach § 25 UstG

Es wird erneut um Prüfung gebeten, ob es entgegen dem Schreiben vom 25.10.2023 (GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :006) doch eine Ausnahme zur verpflichteten E-Rechnung bei den Reiseleistungen nach § 25 UStG geben kann. Hintergrund ist der, dass auf einer Rechnung nach § 25 UStG keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird und die Höhe der Margensteuer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung in der Regel nicht final feststeht. Insofern kann die Umsatzsteuer zu diesem Zeitpunkt nicht an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Von daher sollten die Reiseleistungen nach § 25 UStG, wie die steuerbefreiten Leistungen nach § 4 Nr. 8-29 UStG, von der E-Rechnung ausgenommen werden.

B. Normenreihe EN 16931 Ausweis der Umsatzsteuer im Namen und auf Rechnung Dritter

Es ist erforderlich, dass sichergestellt wird, dass Rechnungsaussteller (z.B. Reisebüros) in dem Datenformat feldbezogen die Umsatzsteuer im Namen und auf Rechnung Dritter ausweisen können. Nach Kenntnis des DRV ist dies derzeit nur in Textfeldern möglich.

Allgemeines

A. Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung

Gemäß Rn. 11. erstreckt sich die Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung auf jeden im Inland erbrachten Umsatz zweier Unternehmer, die beide im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind. Die Ansässigkeit im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete liegt vor, wenn der Unternehmer in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine (umsatzsteuerrechtliche) Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hängt gem. Rn. 47 davon ab, dass der leistende Unternehmer ab 2027 bzw. 2028 sich dieser Pflicht bewusst ist und sie im Einzelfall korrekt anwendet. Allerdings ist es für den Leistungsempfänger schwer nachvollziehbar, ob der leistende Unternehmer seiner obligatorischen Pflicht zur E-Rechnungserstellung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

So führt eine (umsatzsteuerliche) Betriebsstätte zwar zur Ansässigkeit eines Unternehmens im Inland, aber sie führt nur dann zur E-Rechnungserstellungspflicht des leistenden Unternehmers, wenn sie auch an dem jeweiligen Umsatz beteiligt ist. Der Leistungsempfänger müsste somit nicht nur die Ansässigkeit prüfen, sondern auch, ob die jeweilige Leistung durch das Stammhaus oder durch die umsatzsteuerliche Betriebsstätte erbracht wurde, um den Vorsteuerabzug rechtssicher vornehmen zu können. Mangels Prüfbarkeit muss der Leistungsempfänger stets die direkte Kommunikation mit dem leistenden Unternehmer suchen. Dies erscheint bei einem hohen Umfang von Leistungsbeziehungen unverhältnismäßig.

Es wird daher um eine Ergänzung des BMF-Schreibens gebeten, in der Indikatoren genannt werden, anhand derer der Leistungsempfänger erkennen kann, ob eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte im Einzelfall an dem Umsatz beteiligt war. Z.B.: *„Soweit der Leistende mit Sitz im Ausland unter einer deutschen Anschrift und mit einer deutschen UStID oder Steuernummer auftritt, darf der Leistungsempfänger davon ausgehen, dass der Leistende in Deutschland ansässig ist.“*

B. E-Rechnung und Vorsteuerabzug

Gemäß Rn. 50 wird allein aufgrund der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG in Anspruch nehmen konnte.

Dieses Entgegenkommen der Finanzverwaltung wird begrüßt, jedoch erscheint die momentane Formulierung noch zu unkonkret. Welche Informationen sollten ausreichen, um anzunehmen, dass der Rechnungsempfänger von der Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG durch den Rechnungsaussteller ausgehen konnte?

Zur Klarstellung sollten daher konkrete Beispiele genannt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Rechnungsaussteller dem Rechnungsempfänger seine Vorjahresumsätze oder die Vorjahresumsätze des umsatzsteuerlichen Organkreises (sofern bekannt) mitteilen wird. Eine schriftliche Abfrage, ob der Rechnungsaussteller von der Übergangsregelung betroffen ist, ist insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Übergangsregelung nur für ein Kalenderjahr gilt, unverhältnismäßig.

Nach Auffassung des DRV sollte es ausreichend sein, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Rechnungsempfängers ein Absatz aufgenommen wird, wonach die Rechnungsaussteller dazu verpflichtet werden, den Rechnungsempfänger darauf hinzuweisen, dass sie unter die Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 UStG fallen und während des betroffenen Zeitraums keine E-Rechnung ausstellen müssen. Eine solche Vorgehensweise hat sich bei den Nachweispflichten im Zusammenhang mit dem 0%-Steuersatz aufgrund ihres pragmatischen Ansatzes bereits bewährt. Alternativ könnte der genannte Absatz um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der eine Anzeigepflicht für Rechnungsaussteller vorsieht, die von der Übergangsregelung Gebrauch machen möchten.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 15.2a Absatz 6 Satz 2 UStAE hingewiesen, der besagt, dass bei der Überprüfbarkeit der Rechnungsangaben der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben soll. Obwohl die Art der Übermittlung keine explizite Rechnungsangabe ist, wird angeregt dass auch bei der Überprüfung der

Art der Übermittlung einer Rechnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird, um dem Rechnungsempfänger in Bezug auf den Vorsteuerabzug einen gewissen Vertrauensschutz zu gewähren.

C. Hybride Formate und § 14c UStG

Gemäß Rn. 28 führt eine abweichende Rechnungsangabe (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag) auf dem Bildteil, ggf. zu einer weiteren (sonstigen) Rechnung, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind. Art. 203 der MwStSystRL, der die unionsrechtliche Grundlage des § 14c UStG darstellt, und somit auch § 14c UStG bezwecken einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenzuwirken, die sich aufgrund des Rechts auf Vorsteuerabzug ergeben kann (vgl. EuGH v. 8.6.2009, C-566/07, Stadeco, DStR 09, S. 1366, Rn. 28).

Da dem Rechnungsempfänger gemäß Rn. 47 kein Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eingeräumt wird, wenn er trotz E-Rechnungserstellungspflicht des leistenden Unternehmers eine sonstige Rechnung erhält, wäre er nicht dazu berechtigt die in der sonstigen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer geltend zu machen. Somit ist das Steueraufkommen in diesen Fällen hinsichtlich der „weiteren (sonstigen) Rechnung“ nach Ansicht des DRV nicht gefährdet.

Aufgrund dessen wird um eine Anpassung des Absatzes in Rn. 28 gebeten, so dass eine Abweichung auf dem Bildteil zu keiner weiteren (sonstigen) Rechnung führt, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG geprüft werden müssen.